

Revidiertes Aktienrecht – Neuerungen und Handlungsbedarf

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Aktienrecht in Kraft. Es wird ab dann grundsätzlich auf alle bereits bestehenden Gesellschaften anwendbar sein. Die Änderungen im Aktienrecht sind zahlreich. Nachfolgend haben wir deshalb für Sie die wichtigsten davon für einen ersten Überblick zusammengefasst:

1. Mehr Flexibilität bei Kapitalstruktur und Dividenden

- ✎ Aktien können neu auch einen kleineren **Nennwert** als das heutige Minimum von CHF 0.01 aufweisen (d.h. auch Bruch-Nennwerte), der Nennwert muss bloss **grösser als Null** sein.
- ✎ Das **Aktienkapital muss nicht mehr zwingend in Schweizer Franken lauten**, sondern bestehende und neu gegründete Gesellschaften können dafür auch eine ausländische Währung wählen, wenn diese ihre **sog. funktionale Währung** ist (d.h. die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung). Die Auswahl ist aber gesetzlich beschränkt auf **EUR, GBP, USD oder JPY**.
- ✎ Die Generalversammlung (GV) kann ein sog. **Kapitalband** von maximal $\pm 50\%$ des eingetragenen Aktienkapitals und für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren einführen. Innerhalb der von der GV festgelegten Vorgaben für das Kapitalband kann der Verwaltungsrat (VR) das Aktienkapital dann beliebig erhöhen oder herabsetzen. Die heutige genehmigte Kapitalerhöhung wird durch das Kapitalband ersetzt. Genehmigtes Kapital, das von der GV noch vor Inkrafttreten des neuen Aktienrechts geschaffen wurde, kann auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts noch genutzt, allerdings nicht mehr verlängert oder geändert werden.
- ✎ Bei der **ordentlichen Kapitalerhöhung und -herabsetzung** hat der **VR neu 6 Monate Zeit** (statt wie bisher 3 Monate), um den GV-Beschluss umzusetzen.
- ✎ Die **Offenlegungspflicht von sog. beabsichtigten Sachübernahmen** (wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Gründung oder einer Kapitalerhöhung bereits beabsichtigt, Vermögenswerte von nahestehenden Personen zu übernehmen) wird **abgeschafft**, d.h. solche Sachübernahmen müssen neu nicht mehr in den Statuten offengelegt und durch eine/n RevisorIn geprüft werden.
- ✎ Die Regelungen zu den Reserven werden dem bereits revidierten Rechnungslegungsrecht angepasst. Zudem wird neu **nur noch eine einzige Zuweisung von 5% aus dem Jahresgewinn in die Reserven vorgeschrieben** (bis Kapital- und Gewinnreserve zusammen 50% des Aktienkapitals (20% bei Holdinggesellschaften) erreichen).
- ✎ Neu können schliesslich auch sog. **Zwischendividenden** aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahrs ausgeschüttet werden.

2. Erweiterte Aktionärsrechte

- ✎ Das neue Aktienrecht **senkt verschiedene Schwellenwerte für die Ausübung von Aktionärsrechten auf neu 5% des Kapitals oder Stimmrechte** [Antrag auf eine a.o. Generalversammlung in einer Publikumsgesellschaft, Traktandierungsrecht bei privaten Gesellschaften (0.5% bei börsenkotierten Gesellschaften), Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen auch ohne Ermächtigung der GV soweit die schutzwürdigen Gesellschaftsinteressen nicht gefährdet werden].
- ✎ AktionärInnen, die über **mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte** in privaten Gesellschaften verfügen, können **dem Verwaltungsrat neu jederzeit Fragen stellen** (statt wie bisher nur an der GV).
- ✎ Die **Dekotierung** von Aktien **erfordert** neu die **Zustimmung der GV** (mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen und der Hälfte des vertretenen Kapitals).

3. Neue Formen der Generalversammlung

- ✍ Das neue Aktienrecht erlaubt **neue Formen** zur Durchführung der GV:
- Gleichzeitig an mehreren physischen Tagungsorten durchgeführte GV (alle Tagungsorte müssen zeitgleich in Ton und Bild an den/die jeweils andere/n Tagungsort/e übertragen werden)
 - Hybride GV (physischer Tagungsort und parallel elektronische Abstimmungsmöglichkeit)
 - Rein virtuelle GV
 - schriftliche Zirkularbeschlüsse (sofern alle Aktionärinnen dieser Form zustimmen)
- ✍ Für börsenkotierte Gesellschaften gelten neue Regeln zu den unabhängigen Stimmrechtsvertretungen (Depot- oder Organstimmrechtsvertretungen sind neu unzulässig, Vertraulichkeit der Weisungen der AktionärInnen vor der GV).

4. Neuordnung der Sanierungsmassnahmen

- ✍ Der **Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird neu eingeführt**. Danach hat der Verwaltungsrat die Liquidität zu überwachen. Droht eine Zahlungsunfähigkeit (Richtschnur: die Erfüllung der Verbindlichkeiten der nächsten 6 Monate ist nicht mehr sichergestellt), muss er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit treffen und wenn nötig zusätzliche Sanierungsschritte einleiten.
- ✍ Die **Definition des hälftigen Kapitalverlusts (sog. Unterbilanz) wird präzisiert**: Für die Berechnung der Unterdeckung ist die Hälfte der Summe aus Aktienkapital plus nicht an die AktionärInnen zurückzahlbarer gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserve massgebend. **Bei Gesellschaften ohne Revisionsstelle (Opting-Out) löst der Kapitalverlust neu eine Pflicht zur eingeschränkten Revision der betroffenen Jahresrechnung aus**.
- ✍ Im Fall der **Überschuldung** kann der Verwaltungsrat die Bilanzdeponierung neu aufschieben, wenn die Überschuldung mit begründeter Aussicht spätestens innert 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann oder Rangrücktritte im Umfang der Überschuldung bestehen. Ein Konkursaufschub durch das Gericht ist nicht mehr möglich. Möglich bleibt aber die Einreichung eines Nachlassstundungsgesuches durch den VR.

Für börsenkotierte Gesellschaften ergeben sich noch zusätzliche Änderungen, v.a. bezüglich Vergütungen (Regeln der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) neu im Aktienrecht mit gewissen Anpassungen) oder Geschlechtervertretung in VR und Geschäftsleitung.

Checkliste

Viele Änderungen im neuen Aktienrecht bedingen auch eine entsprechende Anpassung der Statuten, v.a. wenn Gesetzestext in die Statuten übernommen wurde oder wenn möglichst rasch von den neuen Möglichkeiten (z.B. virtuelle GV) Gebrauch gemacht werden können soll. **Für die Anpassung der Statuten und Reglemente gilt** aber eine **Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h. bis Ende 2024**. Nach der Revision nicht mehr rechtskonforme Statutenbestimmungen bleiben während dieser Übergangsfrist noch in Kraft, werden jedoch mit deren Ablauf von Gesetzes wegen ungültig. Es empfiehlt sich deshalb, bestehende Statuten rechtzeitig zu überprüfen und nach konkretem Bedarf an das neue Recht anzupassen.

Mit der nachfolgenden Checkliste können Sie herausfinden, ob die Statuten Ihrer Aktiengesellschaft dem revidierten Aktienrecht entsprechen oder ob eine Anpassung näher geprüft werden muss.

Fragen	JA	NEIN
<u>Frage 1:</u> Soll der Nennwert der Aktien angepasst werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 2:</u> Soll das Aktienkapital neu in einer Fremdwährung lauten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 3:</u> Sind in den Statuten spezielle Kategorien von Reserven vorgesehen oder sollen solche neu eingeführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 4:</u> Enthalten Ihre Statuten Bestimmungen zu einer genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung, deren Dauer noch über den 31.12.2022 hinaus läuft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 5:</u> Soll ein Kapitalband eingeführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 6:</u> Enthalten Ihre Statuten Bestimmungen, welche den Gesetzestext des OR wiedergeben (z.B. Aufzählungen der unübertragbaren Kompetenzen von GV und VR, Hinweise auf spezielle Beschlussmehrheiten für wichtige Bestimmungen, Hinweise auf bestimmte Schwellenwerte für die Ausübung von Aktionärsrechten, usw.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 7:</u> Soll die GV inskünftig auch an einem ausländischen Ort durchgeführt werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 8:</u> Soll die GV inskünftig komplett virtuell durchgeführt werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 9:</u> Soll der Vorsitzende der GV den Stichtscheid haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 10:</u> Sollen die VR-Mitglieder alle zusammen (statt einzeln) von der GV gewählt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 11:</u> Soll ausgeschlossen werden, dass der VR die Geschäftsführung delegieren kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 12:</u> Sollen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären von einem Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden (statt von den staatlichen Gerichten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Fragen <u>nur</u> für börsenkotierte Gesellschaften:	JA	NEIN
<u>Frage 13:</u> Sehen Ihre Statuten Organ- oder Depotstimmrechtsvertretungen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 14:</u> Sehen Ihre Statuten eine Beschränkung der Vertretung von Aktien an der GV vor (d.h. nur Aktionäre können als Stellvertreter bevollmächtigt werden)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 15:</u> Fehlen in Ihren Statuten die Angaben zu Anzahl der Tätigkeiten, welche Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 16:</u> Fehlen in Ihren Statuten die Angaben zu der maximalen Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 17:</u> Fehlen in Ihren Statuten die Angaben zu den Grundsätzen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 18:</u> Fehlen in Ihren Statuten die Angaben zu den Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie eine der Fragen mit JA beantwortet haben, empfehlen wir Ihnen eine genauere Überprüfung Ihrer Statuten, ob bzw. wieviel Anpassungsbedarf besteht. Mit gesetzeskonformen und widerspruchsfreien Statuten erhöhen Sie die Transparenz gegenüber allen Beteiligten (Aktionärinnen, VR, Handelsregisteramt etc.) und reduzieren das Konfliktpotential.

Die NotarInnen unserer Kanzlei beraten und unterstützen Sie gerne dabei.

ANDRÉ BICHSEL Notar	Wernli Biedermann Partner Casinoplatz 8 CH-3011 Bern	Alle Rechtsanwälte eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern
BIRGIT BIEDERMANN Rechtsanwältin, Notarin, Fachanwältin SAV Erbrecht	wbp-law.ch info@wbp-law.ch Tel +41 31 544 13 13 Fax +41 31 544 13 14	Alle NotarInnen eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern
EVELYNE SUTER Rechtsanwältin, Notarin		